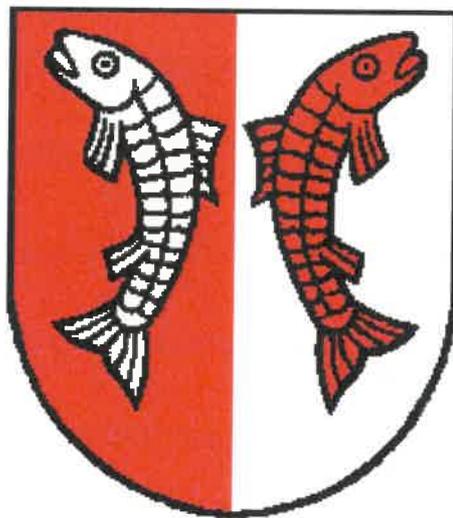


**EINWOHNERGEMEINDE
RODERSDORF**

Richtlinien für Unterstützungsbeiträge an die Besuche von Tagesstätten



Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 13. Juni 2019

§1	Diese Richtlinien regeln: <ul style="list-style-type: none"> • Ablauf • Definition • Bedingungen • Anspruchsberechtigte Personen • Dauer und Höhe der Unterstützungsbeiträge 	Ziel und Zweck
§2	Eine Tagesstätte ist eine Betreuungseinrichtung für zu Hause lebende erwachsene Menschen, welche tagsüber Betreuung und / oder der Pflege bedürfen.	Definition
§3	Die berechnete Person muss in Rodersdorf wohnhaft sein. Die Person kann einen Anspruch geltend machen, sofern die Kosten nicht durch die Ergänzungsleistungen gedeckt werden.	Anspruchsberechtigte Personen
§4	¹ Die berechnete Person hat über ihr Einkommen und ihre Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. ² Beiträge werden von der Gemeinde geleistet, wenn ein Ehepaar ein steuerbares Einkommen von unter CHF 100'000 (Ziff. 25 der Staatssteuer) erzielt und über ein Vermögen von unter CHF 100'000 gemäss Ziff. 31 der definitiven Veranlagung der Staats- und Bundessteuer minus Anteil selbstbewohnter Liegenschaft verfügt. Für Alleinstehende werden die Ansätze auf 80% reduziert. ³ Bei Partnerschaften werden die finanziellen Verhältnisse beider Partner berücksichtigt. ⁴ Die Berechnungsgrundlagen basieren auf der letzten definitiven Steueranlagung der Staatssteuer.	Bedingungen
§5	¹ Die gesuchstellende Person muss zuhanden des Gemeinderates ein Unterstützungsgesuch stellen. ² Dem Gesuch ist die Kopie der Katasterschätzung der selbstbewohnten Liegenschaft (inkl. Partner) beizulegen. ³ Das Gesuch kann für sich selbst oder für eine verwandte oder nahestehende Person gestellt werden. ⁴ Die Rechnungen der jeweiligen Betreuungseinrichtung sind innert 3 Monaten nach Rechnungsdatum bei der Finanzverwaltung einzureichen; Beizulegen sind auch die Leistungsabrechnung der Krankenkasse und der Beitragsentscheid des Kantons. Für die Auszahlung muss ein Konto angegeben werden.	Ablauf
§6	Bei Gutheissung des Beitragsgesuches durch den Gemeinderat erhält die gesuchstellende Person während maximal 8 Tagen pro Monat à CHF 60.00 plus eine Reisepauschale von CHF 5.00 vergütet.	Dauer und Höhe der Unterstützungsbeiträge
§7	Die Richtlinien für Unterstützungsbeiträge an die Besuche von Tagesstätten treten am 1.1.2020 in Kraft.	Inkrafttreten

Rodersdorf, 13. Juni 2019

GEMEINDERAT RODERSDORF

Die Gemeindepräsidentin



Karin Kälin Neuner-Jehle

Der Gemeindeschreiber *ad interim*



Adrian Stocker